

# ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Staatszuweisungen der  
Stadt Herdecke im Jahr 2016*

# INHALTSVERZEICHNIS

→ Allgemeines zur überörtlichen Prüfung der Staatszuweisungen	3
Grundlagen	3
Prüfungsbericht	3
→ Managementübersicht	4
→ Zur Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Herdecke	5
Durchführung der Prüfung	5
Inhalt und Ziel der Prüfung	5
→ Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich	6
Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen	6
Zuwendungen an die Stadt Herdecke	7
Durchführung der Betreuungsmaßnahmen	8
Antrags- und Bewilligungsverfahren	8
Verwendungsnachweisverfahren	12
Elternbeiträge	18
Kooperationsvereinbarungen	19
→ Zuweisungen für die Betreuung von Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“)	21
Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen	21
Zuwendungen an die Stadt Herdecke	22
Durchführung der Betreuungsmaßnahmen	22
Antrags- und Bewilligungsverfahren	22
Verwendungsnachweisverfahren	23
Elternbeiträge	24

## → Allgemeines zur überörtlichen Prüfung der Staatszuweisungen

### Grundlagen

Zu den Aufgaben der GPA NRW gehört es, die Kommunen des Landes NRW mit Blick auf Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich u. a. auch darauf, ob erhaltene zweckgebundene Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Grundlage dafür ist § 105 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die GPA NRW hat folgende Förderprogramme geprüft:

- Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS),
- Zuwendungen für die Betreuung von Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“).

### Prüfungsbericht

Der Bericht ist wie folgt aufgebaut:

- Die Managementübersicht zu Beginn des Berichtes fasst die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung zusammen.
- Es folgen allgemeine Erläuterungen zur Durchführung der Prüfung, den damit verfolgten Inhalten und Zielen sowie den rechtlichen Grundlagen.
- Danach werden die Prüfungserkenntnisse im Einzelnen dargestellt.

Ergebnisse von Analysen werden im Bericht als **Feststellung** bezeichnet. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW.

Eine Stellungnahme der Stadt Herdecke gegenüber der GPA NRW ist für diesen Prüfungsbericht nicht erforderlich.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale werden im Bericht als **Empfehlung** ausgewiesen.

Grundsätzlich verwendet die GPA NRW im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

## → Managementübersicht

- Die Stadt Herdecke führt die Förderakten sorgfältig und transparent.
- Die Zuwendungsvoraussetzungen hat sie in den geprüften Schuljahren 2011/2012 bzw. 2012/2013 vollständig erfüllt.
- Die angebotenen außerunterrichtlichen Betreuungsangebote entsprachen im Referenzzeitraum den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.
- Die GPA NRW hat für das Schuljahr 2012/2013 eine stichprobenhafte Prüfung der tatsächlichen Schülerzahlen durchgeführt. Die zum Stichtag gemeldeten Teilnehmerzahlen stimmten mit den zum Nachweis vorgelegten Unterlagen überein.
- Die außerunterrichtlichen Angebote werden in einem Fall in Trägerschaft eines Fördervereins durchgeführt. In diesem Fall leitet die Stadt die Landesmittel gemeinsam mit einem städtischen Zuschuss an den Träger weiter. Diese Weiterleitung der Landesmittel muss die Stadt Herdecke in Zukunft in ihren Verwendungsnachweisen bestätigen. Darüber hinaus muss der Trägerverein auf die Einhaltung der maßgebenden Bestimmungen der Zuwendungsbescheide verpflichtet werden.
- Die Verwendungsnachweise des Trägervereins müssen der Bewilligungsbehörde in Zukunft gemeinsam mit dem städtischen Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Zudem sollte die Stadt zumindest stichprobenhaft eine Buch- und Belegprüfung beim Betreuungsträger durchführen.
- Die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel kann für den Referenzzeitraum bestätigt werden.
- Den erforderlichen Eigenanteil hat die Stadt Herdecke in beiden Schuljahren erbracht.
- Die Elternbeiträge erhebt die Stadt richtigerweise auf Grundlage einer Elternbeitragsatzung.
- Die zwischen der Stadt und dem Trägerverein geschlossene Kooperationsvereinbarung enthält alle wesentlichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

## → Zur Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Herdecke

### Durchführung der Prüfung

Die GPA NRW hat die Prüfung in der Zeit vom 24. November 2015 bis 26. November 2015 durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte durch André Lemanis.

Das Prüfungsergebnis ist mit dem Leiter des Fachbereichs 4/5 der Stadt Herdecke am 26. November 2015 erörtert worden.

Den Entwurf des Prüfungsberichts hat die GPA NRW übersandt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 105 Abs. 5 GO NRW.

Eine Ausfertigung des endgültigen Prüfungsberichtes erhalten der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als zuständige Kommunalaufsicht sowie die Bezirksregierung Arnsberg als Bewilligungsbehörde. Eine Weiterverfolgung der getroffenen Feststellungen obliegt der Kommunalaufsicht sowie der Bewilligungsbehörde in eigener Kompetenz.

### Inhalt und Ziel der Prüfung

Die Zuwendungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote hat die GPA NRW für die Schuljahre 2011/2012 und 2012/2013 geprüft.

Ziel der Prüfung war es, folgende Frage zu beantworten:

- Wurden die Bewilligungsbedingungen sowie die zuwendungsrechtlichen Vorgaben eingehalten?

Als Prüfungsgrundlagen hat die GPA NRW die Verwendungsnachweise, die Bewilligungsbescheide sowie die zum Zuwendungsvorgang gehörenden Belege und Einzelakten genutzt.

## → Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich

### Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen

Das Land NRW fördert den Betrieb von Grundschulen mit außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“. Rechtliche Grundlagen für die Förderung sind der Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“<sup>1</sup> und die Richtlinien über „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“<sup>2</sup>. Darüber hinaus erfolgt die Förderung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

In den folgenden Ausführungen werden der Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ als Grundlagenerlass und die Zuwendungsrichtlinien als Förderrichtlinien (FöRi) bezeichnet.

Die Förderung erfolgt pro Schüler und Schuljahr. Die FöRi sahen in den geprüften Schuljahren folgende Grundfestbeträge vor:

- 700 Euro pro Schüler,
- 1.400 Euro pro Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Die Zuwendungsempfänger können optional einen zusätzlichen Festbetrag pro Schüler für nicht in Anspruch genommene Lehrerstellenanteile beantragen. Davon hat die Stadt Herdecke Gebrauch gemacht. Für diesen Festbetrag bestimmten die FöRi im Referenzzeitraum eine Höhe von

- 235 Euro pro Schüler bzw.
- 490 Euro pro Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Darüber hinaus erhalten die Schulträger für andere Betreuungsformen an einer OGS (z. B. Frühstücksangebote, Vor- und Übermittagbetreuung, Silentien, Angebote nach 16 Uhr, ergänzende Ferienangebote) eine Betreuungspauschale in Höhe von

- 5.500 Euro je Schule und Schuljahr in Grundschulen sowie
- 6.500 Euro je Schule und Schuljahr in Förderschulen.

<sup>1</sup> RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember.2010 – BASS 12 – 63 Nr. 2

<sup>2</sup> RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12. Februar.2003, i. d. F. der Änderungen vom 23. Dezember 2010 – BASS 11 – 02 Nr. 19

## Zuwendungen an die Stadt Herdecke

### OGS-Zuwendungen in den Schuljahren 2011/2012 und 2012/2013

Zuwendungen im Überblick	
Geprüfte Behörde:	Stadt Herdecke
Aufsichtsbehörde:	Ennepe-Ruhr-Kreis
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahre 2011 - 2013
Zuwendungsbereich:	Zuwendungen an Gemeinden für OGS im Primarbereich
Haushaltsstelle des Landes:	Einzelplan: 05, Kapitel: 05 300, Titel: 633 72
Verwendungszweck:	Durchführung von OGS-Angeboten im Primarbereich
Bewilligungsbehörde:	Bezirksregierung Arnsberg
<b>Schuljahr 2011/2012</b>	
Antrag vom:	07. März 2011
Beantragte Schülerzahl:	225 (davon zehn Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf)
Zuwendungsbescheid vom:	25. Mai 2011 / Az.: 48.02.02
1. Änderungsbescheid vom:	01. Juli 2011 / Az.: 48.02.02
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	241.925 Euro (inkl. 22.000 Euro Betreuungspauschale) für 225 Schüler an vier Grundschulen -Festbetragsfinanzierung-
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag:	229 (davon acht Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf)
2. Änderungsbescheid vom:	22. November 2011 / Az.: 48.02.02
Bewilligte Landeszuwendung:	243.755 Euro
Verwendungsnachweis vom:	02. November 2012
Erhaltene Landeszuwendung:	243.755 Euro
<b>Schuljahr 2012/2013</b>	
Antrag vom:	22. Februar 2012
Beantragte Schülerzahl:	250 (davon 8 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf)
Zuwendungsbescheid vom:	11. Juni 2012 / Az.: 48.02.02
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	263.390 Euro (inkl. 22.000 Euro Betreuungspauschale) für 250 Schüler an vier Grundschulen -Festbetragsfinanzierung-
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag:	244 (davon 11 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf)
Änderungsbescheid vom:	14. November 2012 / Az.: 48.02.02
Bewilligte Landeszuwendung:	260.645 Euro
Verwendungsnachweis vom:	07. Oktober 2013
Erhaltene Landeszuwendung:	260.645 Euro

## Durchführung der Betreuungsmaßnahmen

Die Stadt Herdecke war in den geprüften Jahren Trägerin von fünf Grundschulen. Vier dieser Grundschulen besaßen in diesem Zeitraum den Status einer OGS. Die OGS-Angebote untergliedern sich in zwei Betreuungsformen:

- Im Rahmen der sogenannten Halbtagsbetreuung werden Kinder vor dem Unterricht ab 07.30 Uhr und nach dem Unterricht bis 13.30 Uhr betreut.
- Das klassische OGS-Angebot bietet Betreuung bis 16.00 Uhr an.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die daraus resultierende OGS-Infrastruktur sowie die Trägersituation im Prüfungszeitraum:

### Trägerstruktur an den OGS-Standorten in den Schuljahren 2011/2012 und 2012/2013

OGS-Standort	Betreuungsträger für klassische OGS-Angebote	Betreuungsträger für die Halbtagsbetreuung
Grundschule Schraberg	Stadt Herdecke	Stadt Herdecke
Grundschule Robert-Bonnermann	Stadt Herdecke	Stadt Herdecke
Grundschule Im Dorf (heute: Werner-Richard-Schule)	Stadt Herdecke	Förderverein der Grundschule Im Dorf e. V.
Grundschule Vinkenberg	Stadt Herdecke	Stadt Herdecke

Die Grundschule Kirchende hatte nicht den Status einer OGS. Hier fand letztmalig im Schuljahr 2011/2012 eine Betreuung auf Grundlage des Förderprogramms „Schule von acht bis eins“ statt. Das Ergebnis der Prüfung wird im zweiten Teil dieses Berichtes gesondert dargestellt. Die Grundschule Kirchende ist mit Beendigung des Schuljahres 2012/2013 aufgelöst worden.

## Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die GPA NRW hat geprüft, ob die Stadt Herdecke die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt und die Bestimmungen der Zuwendungsbescheide beachtet hat.

### Hat die Stadt Herdecke die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt?

Die Zuwendungsvoraussetzungen sind unter Ziff. 4 FöRi geregelt. Hierzu gehören bei der ersten Antragstellung die Vorlage des Gesamtkonzeptes des Schulträgers und der Konzepte der betroffenen OGS. Bei allen Folgeanträgen sind Aufstellungen über Kooperationsvereinbarungen und Kostenpläne einzureichen. Darüber hinaus muss die Stadt Herdecke als Zuwendungsempfängerin sicherstellen, dass die zeitlichen und räumlichen Organisationsstrukturen eingehalten werden. Letztere sind als besondere Nebenbestimmungen ausdrücklich Bestandteil der Zuwendungsbescheide. Erforderliche weitere Anlagen sind im Antrag genannt. Ein Verzicht auf die Vorlage der Anlagen ist nach Ziff. 6.1 FöRi nur möglich, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen unverändert sind.



→ **Feststellung**

Die Stadt Herdecke hat die Zuwendungsvoraussetzungen in den geprüften Schuljahren vollständig erfüllt.

Die GPA NRW hat darüber hinaus geprüft, ob die Betreuungsangebote inhaltlich den Bestimmungen des Grundlagenerlasses bzw. der FöRi entsprechen. Die Zuwendung des Landes beinhaltet zwei unterschiedliche Fördermaßnahmen.

Gefördert werden

- außerunterrichtliche Angebote mit einem Festbetrag je Schüler sowie
- andere Betreuungsangebote mit einer Betreuungspauschale je Schule.

Außerunterrichtliche Angebote nach Ziff. 3 Grundlagenerlass sind insbesondere

- die qualifizierte Hausaufgabenbetreuung und –hilfe, Eröffnung von Möglichkeiten zur Vertiefung des Gelernten sowie zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbständigen Lernen,
- die Interessenförderung der Schüler durch zusätzliche themenbezogene, klassen- und jahrgangsübergreifende Aktivitäten, Arbeitsgemeinschaften und Projekte (Kunst, Theater, Musik, Werken, Sport, naturwissenschaftliche Experimente),
- über den in der Studententafel verankerten Förderunterricht hinausgehende Förderangebote für Schüler mit besonderen Bedarfen und für besonders begabte Schüler,
- sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe (interkulturelle, geschlechtsspezifische, ökologische, partizipative, freizeitorientierte und offene Angebote)
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung sowie
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten.

Als andere Betreuungsangebote gelten dagegen gem. Ziff. 5.4.6 FöRi u. a.

- Frühstücksangebote,
- die Betreuung von Schülern vor und nach den regelmäßigen Öffnungszeiten,
- die Übermittagsbetreuung von Schülern, die nicht an den offenen Ganztagsangeboten teilnehmen,
- Silentien,
- ergänzende Ferienangebote sowie
- in Einzelfällen auch besondere Förderangebote vor 16 Uhr.

→ **Feststellung**

Alle außerunterrichtlichen Betreuungsleistungen entsprachen im Referenzzeitraum den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

## **Hat die Stadt die Bestimmungen der Zuwendungsbescheide beachtet?**

Die Zuwendungsbescheide enthalten Bestimmungen, die vom Zuwendungsempfänger beachtet werden müssen. Die GPA NRW ist folgenden Fragen nachgegangen:

## **Hat die Bewilligungsbehörde die Meldung der tatsächlichen Schülerzahlen fristgerecht erhalten?**

Mit der Antragstellung im ersten Quartal eines Jahres meldet die Stadt die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer für das kommende Schuljahr. Diese Zahl wird der Zuschussberechnung zunächst zugrunde gelegt. Für die endgültige Berechnung der Zuwendung ist eine schriftliche Meldung über die Anzahl der Schüler zu den Stichtagen erforderlich. Stichtag war im Schuljahr 2011/2012 der 07. November 2011; im Folgejahr der 22. Oktober 2012.

Die Stadt Herdecke musste der Bewilligungsbehörde die Teilnehmerzahlen spätestens eine Woche nach den vorgenannten Terminen mitteilen. Die tatsächlichen Schülerzahlen des Schuljahres 2011/2012 hat sie der Bezirksregierung am 16. November 2011 gemeldet. Die Information über die tatsächlichen Schülerzahlen des Folgeschuljahres hat die Bezirksregierung Arnsberg am 02. November 2012 erhalten.

### **→ Feststellung**

Die Stadt Herdecke hat die Frist für die Stichtagsmeldung in beiden Schuljahren um wenige Tage überschritten. Die Fristüberschreitung ist als geringfügig einzustufen.

## **Hat die Stadt Herdecke die OGS-Teilnehmerzahlen zum Stichtag mit Hilfe eines geeigneten Verwaltungsverfahrens ermittelt?**

Die Schülerzahlen zum Stichtag sind die entscheidende Bezugsgröße für die Bemessung der Landeszuwendung. Ihrer korrekten Ermittlung kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Die GPA NRW untersucht vor diesem Hintergrund, ob die Schülerzahlen mit Hilfe eines geeigneten Verwaltungsverfahrens ermittelt werden.

Die Bezirksregierung Arnsberg bestimmt in ihren Zuwendungsbescheiden, dass die OGS-Schulen die Teilnehmerzahlen durch Teilnehmerlisten gegenüber dem Schulträger nachzuweisen haben. Die Listen müssen die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit enthalten.

Die Stadt Herdecke führt Teilnehmerlisten auf Grundlage der schuljährlichen An- und Abmeldungen. Diese Listen hat sie im Referenzzeitraum von den OGS mit Blick auf einen bestehenden sonderpädagogischen Förderbedarf ergänzen lassen.

### **→ Feststellung**

Das angewandte Verfahren ist geeignet, die Stichtagszahlen valide zu ermitteln.

## **Stimmen die gemeldeten Schülerzahlen mit den Ergebnissen der stichprobenhaften Prüfung durch die GPA NRW überein?**

Die GPA NRW hat die Schülerzahlen des Schuljahres 2012/2013 anhand eines Abgleichs der stichtagsbezogenen Teilnehmerlisten mit den Betreuungsverträgen überprüft.

### → **Feststellung**

Die von der Stadt Herdecke gemeldeten Schülerzahlen stimmen mit den zum Nachweis vorgelegten Unterlagen überein.

Darüber hinaus wurde geprüft, ob für die gemeldeten Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf entsprechende Nachweise vorlagen.

### → **Feststellung**

Die Stadt Herdecke konnte für alle Kinder mit besonderem Förderbedarf entsprechende Feststellungsbescheide des Kreis-Schulamtes vorlegen.

## **Hat die Stadt Herdecke den Trägerverein für die Durchführung der Halbtagsbetreuung an der Grundschule Im Dorf auf die Einhaltung der maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides verpflichtet?**

Die Stadt Herdecke hat die Durchführung der Halbtagsbetreuung an der Grundschule Im Dorf (heute: Werner Richard-Schule) auf den Förderverein der Grundschule Im Dorf e. V. übertragen. Daraus resultiert die Pflicht, die erhaltenen Landesmittel (Betreuungspauschale) an den Verein weiterzuleiten. Die Bewilligungsbehörde bestimmt seit dem Schuljahr 2012/2013 in ihren Zuwendungsbescheiden, dass ein Betreuungsträger schriftlich auf die Einhaltung der maßgebenden Bestimmungen des Bescheides zu verpflichten ist. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil der Kooperationsvereinbarung zu erklären.

### → **Feststellung**

Die Stadt Herdecke verpflichtet den Trägerverein bislang nicht auf die Einhaltung der maßgebenden Bestimmungen der Zuwendungsbescheide.

### → **Empfehlung**

Zukünftig sollte die Stadt den Förderverein auf die Einhaltung der maßgebenden Bestimmungen der Zuwendungsbescheide verpflichten.

Diesbezüglich bietet sich an, dass die Stadt bei Weiterleitung der ersten Rate des Zuschusses eine entsprechende Verpflichtung für den Verein schriftlich aufsetzt. Hilfreich wäre zudem, wenn dieser Verpflichtung eine Kopie des Zuwendungsbescheides beigelegt würde. Die ANBest-P sollte sie zum Bestandteil der Verpflichtung erklären. Alternativ dazu könnte die verbindliche Anwendung dieser Nebenbestimmungen auch in die Kooperationsvereinbarung aufgenommen werden.

## Verwendungsnachweisverfahren

Ziel des Verwendungsnachweisverfahrens ist es, dass der Zuwendungsempfänger die bestimmungsgemäße Verwendung der erhaltenen Landesmittel belegt.

Die GPA NRW hat die Verwendungsnachweise der Stadt Herdecke sowie des Fördervereins der Grundschule Im Dorf e. V. formell- und materiell-rechtlich geprüft.

Formell-rechtlich ist die GPA NRW folgenden Fragestellungen nachgegangen:

### **Hat die Stadt Herdecke Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel geführt?**

Die Bewilligungsbehörde bestimmt in ihren Zuwendungsbescheiden, dass die Stadt Herdecke die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel anhand des beigefügten Musters nachzuweisen hat.

#### → **Feststellung**

Die Stadt Herdecke hat das Muster des Verwendungsnachweises in beiden Prüfungsjahren ausgefüllt und der Bewilligungsbehörde vorgelegt. Damit ist sie ihrer Pflicht zur Vorlage eines Verwendungsnachweises im Sinne der FöRi nachgekommen.

### **Hat die Stadt Herdecke ihre Verwendungsnachweise vollständig ausgefüllt?**

Wie oben bereits dargestellt, hat die Stadt im Referenzzeitraum die Betreuungspauschalen für die Durchführung der Halbtagsbetreuung in der Grundschule Im Dorf an den Trägerverein weitergeleitet. In der Folge musste sie die Weiterleitung und Prüfung der Landesmittel im Muster des gemeindlichen Verwendungsnachweises bestätigen.

#### → **Feststellung**

Die Stadt Herdecke hat die Weiterleitung und Prüfung der Betreuungspauschalen an den Förderverein der Grundschule Im Dorf nicht bestätigt. Damit hat sie die städtischen Verwendungsnachweise nicht vollständig ausgefüllt.

### **Hat der Förderverein der Grundschule Im Dorf e. V. Nachweise über die Verwendung der Landesmittel geführt?**

Auch ein Trägerverein, der für die Durchführung der Betreuungsleistungen Landesmittel von der Gemeinde erhalten hat, muss Verwendungsnachweise führen. Diese Pflicht ergibt sich aus den Zuwendungsbescheiden der Bewilligungsbehörde. So sehen die Bescheide vor, dass die Stadt Herdecke die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Mittel anhand von Belegen und zahlenmäßigen Nachweisen der Träger prüfen muss. Seit dem Schuljahr 2012/2013 besteht die Bewilligungsbehörde zudem darauf, dass die Träger auf die Einhaltung der ANBest-P verpflichtet werden.

Diese Bestimmungen regeln in Ziff. 6.2, dass der Verwendungsnachweis eines Betreuungsträgers aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht. Der Sachbericht belegt die zweckgemäße Verwendung der Landesmittel dem Grunde nach. Der zahlenmäßige

Nachweis dagegen dokumentiert die ordnungsgemäße Mittelverwendung der Höhe nach. Die GPA NRW hat geprüft, ob die von dem Förderverein der Grundschule Im Dorf e. V. eingereichten Nachweise diese Voraussetzungen erfüllen.

→ **Feststellung**

Die von dem Trägerverein vorgelegten vereinfachten Nachweise enthalten einen kurzen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis. Damit hat der Förderverein formal ordnungsgemäße Verwendungsnachweise erstellt.

Inhaltlich hat die GPA NRW Mängel in den Nachweisunterlagen des Fördervereins festgestellt. Diese werden im Rahmen der Ausführungen zur materiellen Rechtmäßigkeitsprüfung im weiteren Verlauf des Berichtes dargestellt.

**Hat die Stadt Herdecke der Bewilligungsbehörde neben dem gemeindlichen Verwendungsnachweis auch die Nachweise des Fördervereins der Grundschule Im Dorf e. V. vorgelegt?**

Die Zuwendungsbescheide der Bewilligungsbehörde bestimmen, dass die Stadt Herdecke neben dem gemeindlichen Nachweismuster und den Teilnehmerlisten zum Stichtag auch die Verwendungsnachweise der Kooperationspartner vorlegen muss. Diese Vorgabe entspricht zugleich den Regelungen der Ziff. 7.6 ANBest-G. Letztere hat die Bewilligungsbehörde in ihren Zuwendungsbescheiden ausdrücklich zur Anwendung erklärt.

→ **Feststellung**

Die Stadt Herdecke hat der Bewilligungsbehörde neben dem gemeindlichen Nachweis lediglich die Teilnehmerlisten zum Stichtag vorgelegt. Die Nachweisunterlagen für die Durchführung der Halbtagsbetreuung an der Grundschule Im Dorf durch den Förderverein hat sie nicht beigelegt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Herdecke sollte der Bewilligungsbehörde zukünftig auch die Verwendungsnachweise des Fördervereins der Grundschule Im Dorf e. V. vorlegen.

**Hat die Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise fristgerecht von der Stadt erhalten?**

Die Zuwendungsbescheide vom 25. Mai 2011 und 11. Juni 2012 bestimmen als Termin für die Vorlage des jeweiligen Verwendungsnachweises den 31. Oktober 2012 bzw. den 31. Oktober 2013. Die Stadt Herdecke hat der Bewilligungsbehörde den Verwendungsnachweis des Schuljahres 2011/2012 am 02. November 2012 vorgelegt. Den Verwendungsnachweis für das Schuljahr 2012/2013 hat die Bezirksregierung Arnsberg am 07. Oktober 2013 erhalten.

→ **Feststellung**

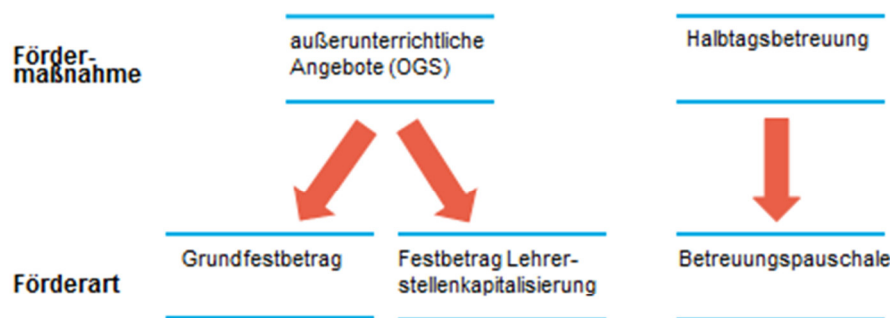
Die Stadt Herdecke hat der Bewilligungsbehörde den Verwendungsnachweis für das Schuljahr 2011/2012 mit geringer zeitlicher Verzögerung vorgelegt. Den Nachweis des Folgeschuljahres hat die Bezirksregierung Arnsberg fristgerecht erhalten.

Wie oben bereits dargelegt, hat es die Stadt Herdecke versäumt, der Bewilligungsbehörde auch die Verwendungsnachweise des Fördervereins der Grundschule Im Dorf e. V. vorzulegen.

Materiell-rechtlich prüft die GPA NRW die Verwendungsnachweise unter den folgenden Aspekten:

### Hat die Stadt Herdecke ihre Nachweise nach Fördermaßnahmen bzw. Förderarten getrennt erstellt?

Die Zuwendungsbescheide der Bewilligungsbehörde haben zwei Fördermaßnahmen zum Gegenstand. Diese Maßnahmen untergliedern sich weiter in insgesamt drei Förderarten. Die folgende Grafik veranschaulicht die Förderstruktur:



Die Stadt Herdecke hat in beiden Schuljahren Landesmittel für alle Förderarten beantragt und erhalten. Sie hat bestätigt, dass die Landesmittel für sämtliche Förderarten sachgerecht verwendet worden sind.

#### → **Feststellung**

Die für die Prüfung vorgelegten Personal- und Sachausgabenaufstellungen der Stadt Herdecke differenzierten nach OGS-Angeboten und Halbtagsbetreuung.

Damit konnte eine nach Fördermaßnahmen getrennte Prüfung vorgenommen werden.

#### → **Feststellung**

Explizite Ausgabenaufstellungen, die die ordnungsgemäße Verwendung der kapitalisierten Lehrstellenanteile belegen konnten, lagen jedoch nicht vor.

Der für die Verwendung der kapitalisierten Lehrstellen vorgegebene Zweck ergibt sich aus Ziff. 7 des Grundlagenerlasses. Lehrstellenanteile sind gem. Ziff. 7.2 möglichst für Angebote zu nutzen, die die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern (z. B. zusätzliche Arbeits- und Wochenplanstunden, Sprachbildung, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdspra-

chen). Neben den Lehrkräften sollen nach Ziff. 7.3 Grundlagenerlass möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte eingesetzt werden.

Der Personalbemessungsschlüssel der Stadt Herdecke sieht für jede OGS-Betreuungsgruppe eine pädagogische Fachkraft vor. Daraus resultierten im Referenzzeitraum Personalausgaben für Fachkräfte, die das Volumen der erhaltenen kapitalisierten Lehrerstellen deutlich überstiegen. Im Ergebnis kann damit von einer der Höhe nach ordnungsgemäßen Verwendung der kapitalisierten Lehrerstellen ausgegangen werden.

→ **Empfehlung**

Die OGS-Schulleitungen sollten der Schulverwaltung nach Beendigung des Schuljahres bestätigen, dass die kapitalisierten Lehrerstellen auch dem Grunde nach ordnungsgemäß verwendet worden sind.

### **Liegen schuljahresbezogene zahlenmäßige Nachweise vor oder orientiert sich die Rechnungslegung am Haushaltsjahr?**

→ **Feststellung**

Alle von der Stadt Herdecke vorgelegten Rechnungsnachweise orientierten sich nicht am Schuljahr, sondern am Haushaltsjahr.

Die GPA NRW hat im Rahmen der Prüfung daher die Ergebnisse der Haushaltsjahre anteilig auf das jeweilige Schuljahr umgelegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Hilfsberechnung zu belastbaren, wenn auch nicht ganz exakten Ergebnissen führte.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Herdecke sollte perspektivisch anstreben, auch am Schuljahr orientierte Rechnungsnachweise vorzuhalten.

### **Hat die Stadt Herdecke die Landesmittel für die Halbtagsbetreuung an der Grundschule Im Dorf ordnungsgemäß an den Förderverein weitergeleitet?**

Die Landeszuwendung wird alljährlich ohne gesonderte Anforderung zu bestimmten, in den Zuwendungsbescheiden festgelegten Stichtagen ausgezahlt (01. September laufendes Jahr und 01. März Folgejahr). Die Bescheide sind mit der Auflage versehen, dass die Landesmittel nach Erhalt unverzüglich an Dritte weiterzuleiten sind, wenn diesen Anteilen an den zugewiesenen Mitteln zustehen.

Der Begriff der unverzüglichen Weiterleitung wird in den Zuwendungsbescheiden nicht näher definiert. Die GPA NRW geht von einer unverzüglichen Weiterleitung aus, wenn die Landesmittel dem Träger bis zum Ende des Monats zugehen, in dem sie die Stadt vereinnahmt hat. Für das erste Schulhalbjahr ist somit der 30. September der entscheidende Stichtag. Im zweiten Schulhalbjahr sollten die Mittel bis spätestens 31. März weitergeleitet werden.

→ **Feststellung**

Die Stadt Herdecke hat dem Förderverein der Grundschule Im Dorf e. V. die Betreuungspauschalen gemeinsam mit dem städtischen Zuschuss zu Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres weitergeleitet. Damit erfolgte die Weiterleitung der Landesmittel unverzüglich.

Wie oben bereits dargelegt, wird die Stadt diese Weiterleitung in Zukunft auch im städtischen Nachweisvordruck bestätigen müssen.

### **Hat die Stadt Herdecke die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel geprüft?**

Die Zuwendungsbescheide verpflichten die Stadt Herdecke, die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Mittel zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist im Verwendungsnachweis zu bestätigen. Diese Bestätigung hat die Stadt Herdecke in beiden geprüften Schuljahren formal nicht gegeben. Dies hängt damit zusammen, dass die Stadt auch die Weiterleitung der Betreuungspauschalen für die Halbtagsbetreuung an der Grundschule Im Dorf nicht im Nachweis angegeben hat.

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt Herdecke hat den Verwendungsnachweis des Fördervereins für das Schuljahr 2012/2013 untersucht. In diesem Zusammenhang hat das RPA Beanstandungen gemacht, die von der GPA NRW geteilt werden. Dazu zählen:

- Es ist nicht zulässig, dass der Förderverein die Personal- und Sachausgaben als ca.-Werte angibt. Vielmehr muss der Nachweis die exakten, im Schuljahr entstandenen tatsächlichen Ausgaben enthalten.
- Einnahmen und Ausgaben sollten in einer tabellarischen Übersicht dargestellt werden.
- Landeszuwendungen und darüber hinausgehende kommunale Zuschüsse sollten getrennt voneinander ausgewiesen werden.

Der Förderverein hat die beiden erstgenannten Beanstandungen bereits in der Korrektur des Verwendungsnachweises für das Schuljahr 2012/2013 umgesetzt.

Die von der GPA NRW empfohlene Trennung zwischen Landeszuwendungen und kommunalen Zuschüssen sollte in Zukunft unproblematisch umgesetzt werden können.

#### **→ Empfehlung**

Die Stadt Herdecke sollte perspektivisch zumindest stichprobenhaft eine Buch- und Belegprüfung beim Trägerverein durchführen.

### **Sind die Bestätigungen, dass die erhaltenen Landesmittel für die klassischen OGS-Angebote zweckgemäß verwendet worden sind, zutreffend?**

Die Bestätigungen sind zutreffend, wenn den zu erbringenden Pflichtleistungen der Stadt Herdecke in den geprüften Jahren zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüberstanden.

Die Pflichtleistungen bestehen aus

- dem Grundfestbetrag je Schüler,
- dem zusätzlichen Festbetrag je Schüler für die Lehrerstellenkapitalisierung und
- dem Mindest-Eigenanteil der Stadt.



In den geprüften Schuljahren musste die Stadt Herdecke demnach folgende Pflichtleistungen erbringen:

**Pflichtleistungen der Stadt Herdecke im Referenzzeitraum**

Leistung	Schuljahr 2011/2012 in Euro	Schuljahr 2012/2013 in Euro
Grundfestbetrag (700 Euro pro Schüler bzw. 1.400 Euro pro Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf)	165.900	178.500
Lehrerstellenkapitalisierung (235 Euro pro Schüler bzw. 490 Euro pro Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf)	55.855	60.145
Mindest-Eigenanteil (410 Euro pro Schüler)	93.890	100.040
<b>Summe Pflichtleistung</b>	<b>315.645</b>	<b>338.685</b>

Diesen Pflichtleistungen mussten zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen. Wie oben bereits dargelegt, verfügte die Stadt Herdecke im Referenzzeitraum über keine schuljahresbezogenen zahlenmäßigen Nachweise. Die GPA NRW hat die betreffenden Haushaltsjahre anteilig dem jeweiligen Schuljahr zugeordnet und damit ein näherungsweise Ergebnis erzielt.

**Gegenüberstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Pflichtleistungen im Referenzzeitraum**

Ausgaben/Pflichtleistungen	Schuljahr 2011/2012 in Euro	Schuljahr 2012/2013 in Euro
Zuwendungsfähige Personalausgaben	340.853	369.227
Zuwendungsfähige Sachausgaben (Ausgaben für Material und außerschulische Angebote)	18.860	18.186
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>359.713</b>	<b>387.413</b>
Pflichtleistungen	315.645	338.685
<b>Überschreitung der Pflichtleistung</b>	<b>44.068</b>	<b>48.728</b>

→ **Feststellung**

Damit ist belegt, dass die Landesmittel für die klassischen OGS-Angebote zweckgemäß verwendet worden sind.

## Sind die Bestätigungen, dass die erhaltenen Betreuungspauschalen zweckgemäß verwendet worden sind, zutreffend?

Die Bestätigungen sind zutreffend, wenn der Summe der erhaltenen Betreuungspauschalen in den geprüften Jahren zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüberstanden.

### Gegenüberstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Betreuungspauschalen im Referenzzeitraum

Leistung	Schuljahr 2011/2012 in Euro	Schuljahr 2012/2013 in Euro
Betreuungspauschalen	22.000	22.000
Zuwendungsfähige Personalausgaben	166.583	146.431
Zuwendungsfähige Sachausgaben (Ausgaben für Material und außerschulische Angebote)	2.921	2.658
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>169.504</b>	<b>149.089</b>
<b>Überschreitung Landesmittel</b>	<b>147.504</b>	<b>127.089</b>

#### → Feststellung

Auch die Betreuungspauschalen sind zweckgemäß verwendet worden.

## Hat die Stadt Herdecke ihren erforderlichen Eigenanteil erbracht?

Nach Nr. 5.5 FöRi hatte der Schulträger für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote im Referenzzeitraum einen Eigenanteil in Höhe von 410 Euro pro Schüler aufzubringen. Auf diesen Anteil können u.a. Elternbeiträge angerechnet werden. In den jährlichen Verwendungsnachweisen hat die Gemeinde zu erklären, dass der Eigenanteil erbracht worden ist.

#### → Feststellung

Die Stadt Herdecke hat den erforderlichen Eigenanteil in beiden Schuljahren erbracht. Die entsprechenden Bestätigungen in den Verwendungsnachweisen sind somit sachgerecht.

## Elternbeiträge

Nach Ziff. 8.2 Grundlagenerlass konnte der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger in den geprüften Schuljahren Elternbeiträge bis zur Höhe von 150 Euro pro Monat und Kind erheben und einziehen. Dieser Rahmen ist mit Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 15. Januar 2015<sup>3</sup> mittlerweile auf 170 Euro erhöht worden.

<sup>3</sup> RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 15.01.2015, ABl. NRW 2/15 S. 68

Im Mittelpunkt der Prüfung stand die Beantwortung folgender Frage:

### **Erhebt die Stadt Herdecke die Elternbeiträge für die OGS-Angebote und die Halbtagsbetreuung auf Grundlage einer Satzung?**

Gem. § 9 Abs. 3 SchulG NRW richtet sich die Erhebung von Elternbeiträgen für Angebote des offenen Ganztags nach § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK. Seit Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) am 01.08.2008 ist nunmehr der dortige § 5 einschlägig. Gem. § 5 Abs. 2 KiBiz können der Schulträger oder das Jugendamt für außerunterrichtliche Angebote und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote Elternbeiträge erheben. Elternbeiträge sind Teilnahmebeiträge, durch die die Betriebskosten der Einrichtungen nur zu einem geringen Teil gedeckt werden. Es handelt sich um öffentlich-rechtliche Abgaben eigener Art (Beschluss OVG NRW vom 30.09.2005 – 12 A 2184/03). Diese dürfen gem. § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG) allein aufgrund einer Satzung erhoben werden. Hierfür ist gem. § 41 Abs. 1 Buchst. i GO NRW der Rat zuständig.

#### **→ Feststellung**

Die Stadt Herdecke erhebt die Elternbeiträge für die OGS-Angebote und die Halbtagsbetreuung auf Grundlage einer Satzung. Der im Referenzzeitraum geltende Höchstsatz ist im Rahmen einer sozialen Staffelung ausgeschöpft worden.

### **Kooperationsvereinbarungen**

Die Stadt Herdecke hat mit allen an außerschulischen Betreuungsleistungen beteiligten Partnern Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Die GPA NRW hat sich in ihrer Prüfung auf die Kooperationsvereinbarung mit dem Förderverein der Grundschule Im Dorf e. V. konzentriert. Grund hierfür ist, dass der Förderverein im Gegensatz zu den anderen Partnern formal Träger der Halbtagsbetreuung an der Grundschule Im Dorf (Werner-Richard-Schule) ist. Alle anderen Betreuungsangebote werden in Trägerschaft der Stadt Herdecke vorgehalten.

### **Ist die Kooperationsvereinbarung zwischen allen im Grundlagenerlass vorgesehenen Partnern geschlossen worden?**

Nach Ziff. 6.8 Grundlagenerlass beruht die Zusammenarbeit auf Ebene der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleitung und der außerschulische Träger.

#### **→ Feststellung**

Die Kooperationsvereinbarung ist von allen vorgesehenen Partnern geschlossen worden.

### **Entsprachen die Regelungsinhalte den im Referenzzeitraum geltenden zuwendungsrechtlichen Bestimmungen?**

Zu den wesentlichen Inhalten einer Kooperationsvereinbarung zählen gem. Ziff. 6.8 Grundlagenerlass insbesondere Regelungen zu

- den gegenseitigen Leistungen (Aufgaben) der Kooperationspartner,
- den Rechten und Pflichten,
- der Erstellung bzw. Umsetzung des pädagogischen Konzeptes,
- der Verwendung von Lehrerstellenanteilen,
- dem OGS-Zeitrahmen,
- dem Personaleinsatz sowie
- der Beteiligung von Eltern und teilnehmenden Schülern.

→ **Feststellung**

Die Regelungsinhalte entsprechen den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere enthalten die Vereinbarungen alle wesentlichen Rechte und Pflichten der Partner.

→ **Empfehlung**

Wie von der Bewilligungsbehörde gefordert, könnten die ANBest-P perspektivisch noch zum Bestandteil der Vereinbarung erklärt werden. Denkbar wäre auch die Aufnahme von Standards für die Erstellung von Verwendungsnachweisen.

## → Zuweisungen für die Betreuung von Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“)

### Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen

Bereits vor der Einführung der OGS im Jahr 2003 konnten Ganztags- und Betreuungsangebote an Schulen der Primarstufe eingerichtet werden. Hierzu gehörten die Maßnahmen „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“. Auch heute besteht noch eine Nachfrage nach diesen Angeboten. Die Schüler nehmen daran auf freiwilliger Basis teil. Es handelt sich um Betreuungsmaßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 2 SchulG NRW.

Das Land NRW fördert die Maßnahmen zur Betreuung vor und nach dem Unterricht an Schulen des Primarbereichs mit Zuwendungen zu den Personalausgaben. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien über „Zuwendungen für die Betreuung von Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe“<sup>4</sup>. Im Folgenden werden die Richtlinien wiederum als Förderrichtlinien (FöRi) bezeichnet. Darüber hinaus sind die Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 LHO zu beachten.

Die Zuwendungen werden allein für Maßnahmen an Schulen, die keine Ganztags- oder offenen Ganztagschulen sind, in Form eines schuljahrbezogenen Festbetrages je Betreuungsgruppe gewährt.

Der Festbetrag für das Programm „Schule von acht bis eins“ beträgt laut FöRi

- 4.000 Euro in der Grundschule und
- 5.000 Euro in der Förderschule.

Für das Programm „Dreizehn Plus“ bestimmt die FöRi folgende Festbeträge:

- 5.000 Euro je Grundschule,
- 7.500 Euro je Förderschule.

Für „Silentien“ wird ein Festbetrag von 750 Euro pro Schuljahr geleistet.

<sup>4</sup> RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 31. Juli 2008, i. d. F. der Änderungen v. 23. Dezember 2010 – BASS 11 – 02 Nr. 9

## Zuwendungen an die Stadt Herdecke

### Zuwendungen „Schule von acht bis eins“ im Schuljahr 2011/2012

Zuwendungen im Überblick	
Geprüfte Behörde:	Stadt Herdecke
Aufsichtsbehörde:	Ennepe-Ruhr-Kreis
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahre 2011 - 2012
Zuwendungsbereich:	Zuwendungen an Gemeinden – Ganztagsangebote für Schulkinder („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“)
Haushaltsstelle des Landes:	Einzelplan: 05, Kapitel: 05 300, Titel: 633 70
Verwendungszweck:	Betreuung von Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“) im Schuljahr 2011/2012
Bewilligungsbehörde:	Bezirksregierung Arnsberg
<b>Schuljahr 2011/2012</b>	
Antrag vom:	10. März 2011
Beantragte Gruppenzahl:	eine Gruppe „Schule von acht bis eins“
Zuwendungsbescheid vom:	25. Mai 2011 / Az. 48.02.02
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	4.000 Euro für eine Gruppe „Schule von acht bis eins“ -Festbetragsfinanzierung-
Verwendungsnachweis vom:	16. Oktober 2012
Erhaltene Landeszuwendung:	4.000 Euro

### Durchführung der Betreuungsmaßnahmen

Die Stadt Herdecke hat letztmalig im Schuljahr 2011/2012 Landesmittel aus diesem Förderprogramm erhalten. Aus diesen Mittel ist eine Gruppe „Schule von acht bis eins“ an der Grundschule Kirchende in Trägerschaft der Stadt Herdecke betreut worden. Die Grundschule Kirchende ist mit Beendigung des Schuljahres 2012/2013 aufgelöst worden.

### Antrags- und Bewilligungsverfahren

#### Hat die Stadt Herdecke die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt?

Die Zuwendungsvoraussetzungen für die Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ sind unter Ziff. 4.1 FöRi geregelt. Hierzu gehören u. a. die Einhaltung des zeitlichen Betreuungsrahmens, die Gelegenheit zu einem Imbiss sowie die Bereitstellung von geeigneten Räumen. Darüber hinaus werden die Betreuungsmaßnahmen aus den Programmen „Schule von acht bis eins“ bzw. „Dreizehn Plus“ unter der Voraussetzung gefördert, dass die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Ziff. 4.1 lit. a) FöRi fordert die Teilnahme von mindestens zehn Schülern an den Betreuungsmaßnahmen in der Grundschule. Bemessungsgrundlage für die Förderung ist nach

Ziff. 5.4 FöRi die Zahl der jeweils täglich anwesenden Schüler. Stichtag hierfür ist der erste Schultag nach den Herbstferien.

→ **Feststellung**

Die Stadt Herdecke hat die Zuwendungsvoraussetzungen für die Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ im Referenzzeitraum vollständig erfüllt.

## Verwendungsnachweisverfahren

Formell-rechtlich hat die GPA NRW den Verwendungsnachweis unter folgenden Aspekten betrachtet:

### **Hat die Stadt Herdecke der Bewilligungsbehörde den Verwendungsnachweis fristgerecht vorgelegt?**

Der Zuwendungsbescheid vom 25. Mai 2011 bestimmt als Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises den 31. Oktober 2012. Die Stadt Herdecke hat der Bewilligungsbehörde den Verwendungsnachweis des Schuljahres 2011/2012 am 16. Oktober 2012 vorgelegt.

→ **Feststellung**

Die Bewilligungsbehörde hat den Verwendungsnachweis fristgerecht erhalten.

### **Enthalten die Verwendungsnachweise sowohl einen Sachbericht als auch einen zahlenmäßigen Nachweis?**

Die ANBest-G sehen für die Gemeinde die Pflicht vor, einen Verwendungsnachweis zu erstellen. Der Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde bestimmt, dass der als Anlage beigefügte vereinfachte Verwendungsnachweis zu führen ist. Daran hat sich die Stadt Herdecke orientiert.

→ **Feststellung**

Die Stadt Herdecke hat das vorgeschriebene Muster des Verwendungsnachweises benutzt. Damit hat sie einen vollständigen Nachweis im Sinne des Erlassgebers geführt.

In materiell-rechtlicher Hinsicht ist die GPA NRW folgenden Fragen nachgegangen:

### **Ist die Bestätigung, dass die erhaltenen Landesmittel für die Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ zweckgemäß verwendet wurden, zutreffend?**

Die Bestätigung ist dann zutreffend, wenn der erhaltenen Landesförderung Personalausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüberstanden. Sachausgaben bleiben in diesem Förderprogramm unberücksichtigt, weil auf Grundlage der FöRi allein die Personalausgaben förderfähig sind.

→ **Feststellung**

Auf Grundlage der vorgelegten Personalausgabennachweise kann bestätigt werden, dass zuwendungsfähige Personalausgaben in ausreichender Höhe erreicht worden sind.

**Elternbeiträge**

Die Stadt Herdecke hat die Elternbeiträge auf Grundlage der Elternbeitragssatzung erhoben und festgesetzt. Sie hat damit rechtskonform gehandelt.

Herne, den 06.01.2016

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

André Lemanis

Projektleitung



## → Kontakt

---

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

---

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

---

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

**t** 0 23 23/14 80-0

**f** 0 23 23/14 80-333

**e** [info@gpa.nrw.de](mailto:info@gpa.nrw.de)

**i** [www.gpa.nrw.de](http://www.gpa.nrw.de)